

Landsberg am Lech, den 02.10.2023

Satzung Verein
Freiheit-Demokratie

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freiheit-Demokratie“.

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Vereinsadresse/ Sitz: Schleifweg 1, 86899 Landsberg am Lech

3. Internetauftritt: <https://freiheit-demokratie.de>

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die humanitäre Hilfe für Betroffene der Kriegsregion Ukraine.

Explizit nach AO (Abgabenordnung) §52, Abs. 2, Punkt 10 wie folgt:

Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsopfer, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte.

sowie

Explizit §53 AO wie folgt:

Mildtätige Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Sammeln von Hilfsgütern wie folgt:

- Essen
- Wasser
- Schokoladensnacks (schnelle Kalorien), Müsli- Riegel, etc.
- Kleidung
- Verbandmaterial
- Babynahrung
- Windeln
- Alles, was nach dem Erstbesuch in der Ukraine von den Helfern vor Ort benötigt wird, wird in die Liste des Vereins aufgenommen und nach besten Kräften beigebracht. Ausnahme sind Waffen, verschreibungspflichtige Medikamente, Drogen, Alkohol, Zigaretten und alles, was nach einem normalen Dafürhalten nicht humanitärer Hilfe entspricht.

3. Diese Hilfsgüter werden in die Ukraine gebracht.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese Zwecke sind wie folgt definiert:

- Kosten für Transport und Logistik (Fahrzeuganmietung, Kraftstoffe, Reparaturen, Versicherung)
- Kosten für Kommunikation (Mobilfunkdaten)
- Kosten für die Hilfsgüter
- Kosten und Spenden an andere Hilfsorganisationen und Vereine (z.B. Spenden an Rotes Kreuz etc. im Falle eines nicht benötigten Überschusses)

All diese Kosten fallen nur an, sofern diese durch Sachspenden nicht gedeckt sind.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Verein wird installiert als humanitäre Hilfe für die derzeit vorliegende Lage in der Ukraine. Sollte dieser Zweck entfallen, d.h. Frieden und Wiederaufbau in der Ukraine Einzug halten, wird auf der Mitgliederversammlung über die weitere Verfahrensweise abgestimmt.

7. Der Zweck des Vereins ist unantastbar und kann nicht verändert werden.

8. Wird gemäß Punkt 6 eine Auflösung des Vereins beschlossen, ist der Verein aufzulösen.

9. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- Humanitär, gemeinnützig oder mildtätig für Menschen in Kriegsgebieten
- Hilfsorganisationen im Sinne von §53 AO (mildtätige Zwecke)

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede voll geschäftsfähige, natürliche Person kann Mitglied werden. Hierfür ist ein formloser Aufnahmeantrag per Email an mitglied@freiheit-demokratie.de zu schreiben oder das Aufnahmeantragsformular online auszufüllen. Benötigt wird:

- Name, Vorname
- Straße, Hausnummer
- PLZ, Wohnort
- Telefonnummer
- Emailadresse
- Geburtsdatum

2. Mitgliedsbeiträge. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, freiwillige Spenden sind natürlich willkommen.

3. Aufnahmegebühren. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

4. Mitgliedschaften können jederzeit ebenso formlos ohne Angaben von Gründen beidseitig gekündigt werden.
5. Mit dem formlosen Mitgliedsantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
6. Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss. Diese Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
9. Die Mitgliedschaft endet durch einfache Kündigung gem. 4. sowie durch den Tod des Mitglieds.
10. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins mit Rat und Tat zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sollen weitere Mitglieder durch Mundpropaganda akquirieren.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.
2. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung genügt eine einfache Email durch den Vorstand. Auch andere, moderne Kommunikationswege werden genutzt, z.B. SMS, WhatsApp etc.
3. Es gibt keine Pflicht für feste, randomisierende Mitgliederversammlungen.
4. Kosten für Mitgliederversammlungen trägt der Verein. Diese können sein z.B. Anmietung Räumlichkeiten. Spenden sind natürlich willkommen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle Ausgaben so niedrig wie möglich gehalten werden, um die maximal mögliche Spendenleistung in die Ukraine zu senden.
5. Auf der Mitgliederversammlung werden durchgeführte Maßnahmen besprochen und Pläne für Zukünftige Maßnahmen getroffen. Auch werden auf der Mitgliederversammlung die Zahlen der Mitglieder besprochen und sofern persönlich anwesend, neue Mitglieder willkommen heißen.
6. Der Vorlauf, in dem Mitgliederversammlungen einberufen werden, sollte eine Woche mindestens betragen.

7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Bandaufzeichnung (Podcast) ausreichend. Eine anschließende Niederschrift ist nicht notwendig.
8. Alle Entscheidungen auf Mitgliederversammlungen basieren auf der Abstimmung durch anwesende Mitglieder und einer einfachen Mehrheit.
9. Nichtanwesende Mitglieder können zu Abstimmungen telefonisch dabei sein und oder sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, um Ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) seinem Stellvertreter.
2. Vorstand ist der 1. Vorsitzende. Dies ist in Person Christian Bieber.
3. Der Stellvertreter ist Christine Kriwet.
4. Finanzangelegenheiten übernimmt der Vorstand. Es gibt keinen Kassenwart, es gibt keinen Schriftführer im herkömmlichen Sinne. Die Kassenprüfung übernimmt der Vorstand.
5. Sollte aufgrund des Wachstums ein Kassenwart sowie Schriftführer als notwendig erachtet werden, ist dies in der Mitgliederversammlung fest zu legen und durchzuführen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
8. Zur Erledigung von Hilfsmaßnahmen, welche das Ziel des Vereins sind, kann der Vorstand Aufgaben auslagern.

§ 9 Finanzierung des Vereins. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 11 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Gründung des Vereins am 02.03.2022.

Die aktuelle Revision ist 23040501: Änderung 2ter Vorstand Christine Kriwet.

1. Vorsitzender Christian Bieber

bieber@freiheit-demokratie.de

Schleifweg 1

86899 Landsberg am Lech

2. Vorsitzende Christine Kriwet

ckriwet@arcor.de

Hintere Salzgasse 17

86899 Landsberg am Lech